

Klausur mit Erwartungshorizont kopiert

Beitrag von „Susannea“ vom 4. Mai 2024 09:37

Ja und ist hier nicht anwendbar, weil die Unschuldsvermutung bleibt und solange ich gar nicht auch nur glaubhaft machen kann, dass der Erwartungshorizont genutzt wurde (was ich hier ja nicht kann), kann das nicht greifen.

Dazu müsste ich dann mindestens die Schülerin die Themen abfragen o.ä., denn auch das das nicht ihrer Fähigkeit entspricht nehme ich ja nur an und habe aktuell keinen Beweis für.

Wie ich ja oben schon angeführt habe.

Beim Anscheinsbeweis wäre ja ein doppelter Anscheinsbeweis genutzt, nämlich der zur Nutzung und der zum Wissen.